

## Vereinbarung über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes

zwischen

dem  
**DRK Ortsverein Malsch e.V.**  
**Florianstr. 12**  
**76316 Malsch**

vertreten durch:

im Nachfolgenden „**DRK Malsch e.V.**“ genannt

und

Rechnungsanschrift:

vertreten durch:

im Nachfolgenden „**Veranstalter**“ genannt.

Für die Veranstaltung:

Datum:	Zeit:	bis	Datum:	Zeit:	bis
Datum:	Zeit:	bis	Datum:	Zeit:	bis
Datum:	Zeit:	bis	Datum:	Zeit:	bis
Datum:	Zeit:	bis	Datum:	Zeit:	bis
Datum:	Zeit:	bis	Datum:	Zeit:	bis
Datum:	Zeit:	bis	Datum:	Zeit:	bis

Treffen das DRK Malsch e.V. und der Veranstalter nachfolgende vertragliche Vereinbarung über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes

- für die gesamte vorgenannte Veranstaltung
- für den nachstehend näher bezeichneten Teil / Abschnitt / Bereich der vorgenannten Veranstaltung.

**§ 1 Leistungsumfang**

1. Die Betreuung vorgenannter Veranstaltung durch das DRK Malsch e.V. im Rahmen eines Sanitätswachdienstes umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen.  
Vereinbart wird ein Sanitätswachdienst gemäß dem Maurer-Algorithmus. (Die aus dem Maurer-Algorithmus ermittelte Anzahl an Helfern und Fahrzeugen dient nur als Grundlage zur weiteren Planung. Die eingesetzte Anzahl von Helfern wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst).

Eingesetzte(s) Personal / Fahrzeuge:

	SAN-Helfer		Rettungshelfer
	Rettungssanitäter		Rettungsassistent
	Arzt/Notarzt		Einsatzleiter
	Krankentransportwagen		Rettungswagen
	Notarztwagen		Notarzteinsatzfahrzeug

Sonstiges:

2. Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist im Leistungsumfang

- enthalten
- nicht enthalten.

Die ärztliche Versorgung wird gewährleistet durch:

3. Die Durchführung des Transportes von Notfallpatienten und Krankentransport ist im Leistungsumfang nicht enthalten. Die Bereitstellung von Fahrzeugen dient der vorsorglichen Vorhaltung von Rettungsmitteln und im Regelfall nicht dem Krankentransport bzw. dem Transport von Notfallpatienten.

## § 2 Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch das DRK Malsch e.V.. Diese Gefahrenanalyse erfolgt entsprechend den Allgemeinen Auftragsbedingungen zur Durchführung von Sanitätswachdiensten und den Richtwerten des „Maurer Algorithmus“ für die Einsatzplanung und die Betreuung von Großveranstaltungen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefahr-Faktoren sind die zulässige und die erwartete Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.
2. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen und die nach „Maurer Algorithmus“ durchgeführte Gefahrenanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK Malsch e.V. von seiner Leistungspflicht.

## § 3 Pflichten und Aufgaben des DRK Malsch e.V.

1. Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK Malsch e.V. die durch die Gefahrenanalyse ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs- und Führungskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge entsprechend § 1 dieses Vertrages zur Verfügung.
2. Das DRK Malsch e.V. verpflichtet sich bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungsprozesse, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
3. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung und den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK Malsch e.V. erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordert, stellt das DRK Malsch e.V. darüber hinaus einen Einsatzleiter / eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätswachdienstes, der / die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Andernfalls wird das DRK Malsch e.V. dem Veranstalter durch die vor Ort eingesetzten Kräfte einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung benennen und für dessen ständige Erreichbarkeit sorgen.
4. Darüber hinaus ist das DRK Malsch e.V. nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätswachdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:
  - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen
  - die Zugangsregelung, -kontrolle
  - Maßnahmen gegen Brandgefahr
  - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und dem DRK Malsch e.V. rechtzeitig – spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung – bekannt gegeben wurden.

## § 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahrenanalyse nach § 2 Nr. 1 dieser Vereinbarung, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung – spätestens 6 Wochen vor deren Beginn -, dem DRK Malsch e.V. folgende Informationen bekannt zu geben:
  - die genaue Art der Veranstaltung und deren zeitlicher Rahmen
  - die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten; ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll
  - die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl
  - die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aufgrund derer diese Zahl ermittelt wurde
  - die erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten
  - polizeiliche und/oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist
  - den genauen Programmablauf und Zeitplan
  - den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners für die Mitarbeiter des DRK
2. Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:
  - die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
  - geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege
  - möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen
  - die Möglichkeit einer Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK Malsch e.V. während der Veranstaltung
3. Der Veranstalter ist verpflichtet alle tatsächlichen und zu erwartenden Änderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Punkte unverzüglich dem DRK Malsch e.V. mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK Malsch e.V. berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese ggf. in Rechnung zu stellen.

## § 5 Haftung

1. Das DRK Malsch e.V. haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK Malsch e.V. in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.
2. Das DRK Malsch e.V. wird jedoch vom Veranstalter von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die auf eine medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem DRK Malsch e.V. unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderung nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK Malsch e.V. auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

- Da das DRK Malsch e.V. als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u.U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK Malsch e.V. den Sanitätswachdienst – nach Rücksprache mit dem Veranstalter – vorübergehend auf eine Mindeststärke zu reduzieren. Dies betrifft keine individualmedizinische Einsätze der Notfallhilfe des DRK Malsch e.V.. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK Malsch e.V. zu. Auch eine Haftung des DRK Malsch e.V. gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausrichtende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK Malsch e.V. befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

## § 6 Kosten und Vergütung

- Für die Durchführung des Sanitätswachdienstes und die dem DRK Malsch e.V. entstehenden Kosten, wird mit dem Veranstalter folgende Vergütung vereinbart, sofern unter §6 Nr.2 keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

6,50 € pro Helfer und Stunde, unabhängig von Ausbildungsgrad des Personal (Sanitätshelfer, Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistent)

- Für die Durchführung des Sanitätswachdienstes und die dem DRK Malsch e.V. entstehenden Kosten, wird, anstelle von §6 Nr.1 mit dem Veranstalter folgende Vergütung vereinbart:

- Wird zwischen dem DRK Malsch e.V. und dem Veranstalter für die Durchführung eines Sanitätswachdienstes eine Vergütung nach §6 Nr.1 oder Nr.2 vereinbart, so deckt diese alle Leitungen des DRK Malsch e.V. ab, die sich aus der Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung oder Durchführung des Sanitätswachdienstes nach §4 Nr.3 erforderlich werden.
- Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des DRK Malsch e.V. am Veranstaltungsort, und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.

## § 7 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

- Die o.g. Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätswachdienstes vollständig wieder. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden, insbesondere mündlicher Art, wurden nicht getroffen.
- Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlichen anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK Malsch e.V. von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Es wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.
- Der Veranstalter kann unter den in §7 Nr.2 aufgeführten Umständen von der Inanspruchnahme des Sanitätswachdienstes zurücktreten. Die Verantwortung für die ausrichtende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Er von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK Malsch e.V. befreit.

## § 8 Salvatorische Klausel

- Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
- Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, sowie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
- Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlicher Auffassungen kommt.

Ort, Datum

Unterschrift DRK Malsch e.V.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters